

Anordnung Nr. 2*
über den Einsatz von Holz.
 — **Staatliches Herstellungs-**
und Verwendungsverbot Nr. 13 —

Vom 7. Juni 1962

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

81,

Der Einsatz von Holz (im folgenden näher bezeichnet) wird für folgende Verwendungszwecke verboten:

a) Rund- und Schnittholz aller Arten sowie Furniere, Furnier-, Tischler- und Holzfaserplatten

für die Neuherstellung von Verkaufsstelleneinrichtungen folgender Verkaufsstellen, ausgenommen die notwendigen Ergänzungsstücke aus Holz für die Metalleinrichtung des VEB Sturmlaternenwerk Beierfeld sowie Kassen-, Arbeits- und Paktische:

1. Obst — Gemüse — Kartoffeln
2. Milch und Molkereiprodukte
3. Diätwaren — Reformhaus
4. Feinkostherzeugnisse
5. Nahrungs- und Genussmittel aller Art
6. Großraumverkaufsstellen für Waren des täglichen Bedarfs (Kaufhallen)
7. ländliche Gemischtwaren-Verkaufsstellen
8. Spielwaren
9. Papier- und Bürobedarf
10. Haushaltwaren und Küchengeräte
11. Eisenwaren, Werkzeuge
12. Siedler- und bäuerlicher Bedarf
13. Tapeten, Farben, Anstrichbedarf
14. Spezialverkaufsstellen für die „1000 kleinen Dinge“
15. Seifen, Waschmittel
16. Kraftfahrzeuge und Zubehör
17. Fahrräder und Zubehör
18. Futter- und Düngemittel, Sämereien
19. Verkaufsstellen für Bastlerbedarf.

b) Rund- und Schnittholz aller Arten

1. für die Neueinrichtung von Poltern und als Stapelunterlagen
2. für Verladerampen
3. für Wäschepfähle
4. für Straßenmarkierungspfähle
5. für Straßenschilder
6. für Transparente (außer Rahmenmaterial)
7. für Straßenbelag an Bahnübergängen.

c) Rund- und Schnittholz (Nadelholz)

1. für Koppelpfähle
2. für Holzpflaster (ausgenommen Abfälle).

d) Schnittholz aller Arten

1. für Regale in Betriebseinrichtungen (außer schwer absetzbaren Beständen an sonstigem Schnittholz — Planposition 31 11 210/220 und 31 11 290)
2. für Seitenwände und Böden für Konditorei- und Backwarenboxen und Flachbehälter für Süßwaren
3. für Papier- und Abfallkästen (ausgenommen Schnittholzreste)
4. für Verladekeile (ausgenommen Schnittholzabfälle).

e) Nadelschnittholz

1. für Kartoffelhorden und Kartoffelboxen
2. für Flachsteigen (außer Altmaterial)
3. für Randbretter, Zwischenbretter und Klötze für Flachpaletten
4. für Laufstege an Wassergrundstücken
5. für Unterlagshölzer für Erzeugnisse der Metallurgie
6. für Kufen und Gleitunterlagen für den Versand von Boxen, Verschlüssen, Maschinen und Maschinenteilen
7. für Blumenboxen
8. für Pikier- und Vorkeimboxen (ausgenommen Altmaterial)
9. für Frühbeeteinfassungen.

§ 2

Die Projektierung des Einsatzes von Holz (im folgenden näher bezeichnet) sowie dessen Einsatz für die Produktion zur Ausführung von Bauaufgaben und für die Produktion von Erzeugnissen ist in nachstehend aufgeführtem Umfang verboten:

a) Nadelschnittholz

1. für Holzbalkendecken aller Art in allen Baukategorien
2. für Dachkonstruktionen einschließlich Schalungen und Dachtafeln aus Holz für folgende Baukategorien:

Großblockbauweise	750kp
Streifen- und Stahlbeton-Skelett-Montagebauweise	2Mp
Plattenbauweise	5Mp
traditioneller Wohnungsbau außer Eigenheimbauten und LPG-Hauswirtschaften	
3. für Dachschalungen einschließlich Schalungstafeln für R^nderoffenstall-Bauten
4. für die Errichtung von Fachwerkbauten aller Art
5. für Fußböden (ausgenommen ist die Herstellung von Parkett aus Holzabfällen)

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1961 Nr. 58 S. 860)